

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 3. Februar

2003

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. Januar 2003	22
	Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung	23
II.	Bekanntmachungen	
	Beschluss der Kirchenkreissynode Stormarn zum Haushaltsplan 2003	24
	Neufassung der Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn	26
	Nachtrag zu den Tabellen der Grundbezüge, der allgemeinen Zulage und des Familienzuschlages für die Pastorinnen / Pastoren zur Anstellung <u>ohne</u> abgesenkte Besoldung	29
	Verordnung zur Sachbezugsverordnung	30
	Satzung für den Kirchenkreis Eutin vom 21. September 2002	30
	Finanzsatzung des Ev.-Luth.Kirchenkreises Rantzau	36
	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des KBesG im GVOBl. 2002	37
	Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windbergen, Kirchenkreis Süderdithmarschen	37
	Bekanntgabe eines Kirchensiegels	37
	Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	38
	Fehlerkorrektur	38
	Pfarrstellenerrichtung	38
	Pfarrstellenaufhebung	38
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	39
IV.	Stellenausschreibungen	44
V.	Personalnachrichten	46

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 20. Januar 2003

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

Das Nordelbische Kirchenamt nimmt durch das Gebäudemanagement die Aufgaben einer zentralen Liegenschaftsverwaltung wahr. Im Gebäudemanagement wird die Wahrnehmung aller immobilienbezogenen Aufgaben (mit Ausnahme des Grundstücks- und Baurechts) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche einschließlich ihrer unselbständigen Dienste und Werke zusammengefasst.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Gebäudemanagement hat folgende Ziele:

1. Erstellung einer Immobilienübersicht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und Steuerung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, Ist-Analyse der vorhandenen Immobilien, Beteiligung bei der Entwicklung von Standorten, Trennung von unwirtschaftlichen Immobilien.
2. Herstellung von Kostentransparenz, Erarbeitung von Zielvorgaben zu Erträgen aus Immobilien, Erarbeitung von Finanzierungskonzepten für Immobilien, Bildung von Rücklagen für Erhalt oder Ersatz von Immobilien, objektbezogene Darstellung von Aufwand und Ertrag oder von Einnahmen und Ausgaben.
3. Optimierung von Verwaltungsabläufen, von Instandhaltung und Bewirtschaftung, Analyse und Abschluss von Dienstleistungs-, Wartungs- und Energielieferungsverträgen unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte, Analyse von Gebäudenutzungskosten.

(2) Das Gebäudemanagement nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Technisches Gebäudemanagement:

Hierzu zählen alle Leistungen, die zum Betreiben und Bewirtschaften der baulichen und technischen Anlagen erforderlich sind, wie Instandhaltung (Unterhaltung), Gebäuderenovierung, Gebäudesanierung, Gebäudeumbau, Neubau und Abriss, Nutzung von Gebäuden, Einrichtung, Arbeitsplatzgestaltung im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung, Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften in Bezug auf bauliche Veränderungen, Energiemanagement, Kostenmanagement und Controlling bei Baumaßnahmen.

2. Infrastrukturelles Gebäudemanagement:

Hierzu zählen alle geschäftsunterstützenden Dienstleistungen, welche die Nutzung von Gebäuden verbessern, wie Pflege von Außenanlagen, Parkraumbewirtschaftung, Gärtner-, Hausmeister- und Betriebsmeisterdienste, Reinigungs- und Pflegedienste, Sicherheitsdienste, Umzugsdienste, Winterdienste, Entsorgen und Versorgen.

3. Kaufmännisches Gebäudemanagement:

Hierzu zählen alle kaufmännischen Leistungen aus den Bereichen technisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement unter Beachtung der Immobilien-Ökonomie, wie Ankauf, Verkauf, Akquisition von Grundstücken und Gebäuden, Anmietung, Vermietung, Verpachtung, Erb-

baurechtsangelegenheiten, Kostenplanung und Kontrolle, objektbezogene Buchführung, Vertragsmanagement, Kontraktmanagement, Aufbau eines Controlling, Versicherungen.

4. Weitere Aufgaben:

Hierzu zählen die Führung des kirchlichen Grundbesitznachweises, die Bearbeitung von Pastorats- und Dienstwohnungsangelegenheiten, die Beratung anderer Stellen in Immobilienfragen, die Abwicklung von Massnahmen der Wohnungsfürsorge, die Aufstellung und Durchführung eines Sonderhaushalts- oder Wirtschaftsplanes, die Durchführung von An- und Verkäufen von Pastoraten und Dienstwohnungen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses der Synode, die Aufnahme von Darlehen für investive Ausgaben im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses der Synode sowie die Entnahme innerer Darlehen aus Rücklagen des Sonderhaushalts- oder Wirtschaftsplanes mit einer zum Zeitpunkt der Entnahme für die Anlage massgeblichen Verzinsung.

Der Leistungsumfang für die einzelnen Objekte ist durch Kontrakte nach § 10 zu regeln. Der An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, die Aufnahme von Darlehen und die Aufnahme von inneren Darlehen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für das Gebäudemanagement.

§ 3 Leitung

Die Leitung des Gebäudemanagements regelt den internen Geschäftsbetrieb im Rahmen der Rechtsverordnung und der Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 4 Ausschuss für das Gebäudemanagement

(1) Für Angelegenheiten des Gebäudemanagements wird ein Ausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenleitung sowie zwei Mitgliedern des Hauptausschusses der Synode. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst. Es kann schriftlich im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil:

1. die Dezententinnen oder Dezententen für Bauwesen und für Finanzen,
2. die Dezententin oder der Dezentent des im Einzelfall betroffenen Dezenternates,
3. die Leiterin oder der Leiter des jeweils im Einzelfall betroffenen Dienstes oder Werkes,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsdezernats.

Diese Personen können sich vertreten lassen.

§ 5 Aufgaben des Ausschusses für das Gebäudemanagement

(1) Der Ausschuss hat unbeschadet der Zuständigkeiten der Kirchenleitung, des Hauptausschusses und des Nordelbischen Kirchenamtes folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Ziele des Gebäudemanagements,
2. Zustimmung zu An- und Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden, Aufnahme von Darlehen und Entnahme von inneren Darlehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4),
3. Beratung über den Sonderhaushalts- oder Wirtschaftsplan und Abgabe einer Beschlussempfehlung für die zuständigen Gremien,
4. Entgegennahme des Jahresberichts der Leitung.

(2) Die Geschäftsführung des Ausschusses wird vom Gebäudemanagement wahrgenommen.

§ 6

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Sonderhaushalts- oder Wirtschaftsplan ist im Benehmen mit dem Finanzdezernat und den für die Aufsicht über die Dienste und Werke zuständigen Dezernaten (Fachdezernaten) aufzustellen.

(2) Erträge aus Grundstücken, Gebäuden und Rücklagen, die eine ordnungsgemäße Rücklagenbildung und die üblichen Abschreibungswerte sowie eine angemessene Bewirtschaftung übersteigen, sind dem Nordelbischen Haushalt zuzuführen.

(3) Die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Objekte obliegt dem Gebäudemanagement im Rahmen der mit den Diensten und Werken abzuschließenden Kontrakte.

(4) Bei baulichen Vorhaben, die das übliche Maß einer ordnungsgemäßen Bauunterhaltung übersteigen (Neubau, Umbau, Renovierung, Sanierung), ist unter Beachtung der Rechte des Ausschusses das Einvernehmen zwischen den beteiligten Diensten und Werken, dem Fachdezernat und dem Gebäudemanagement unter Beachtung der Auswirkungen auf den Haushalt herzustellen.

(5) Für über- und außerplanmäßige Ausgaben kann eine Deckungsreserve vorgesehen werden, die in Anspruch genommen wird, soweit eine anderweitige Deckung nicht möglich ist.

§ 7

Dom zu Schleswig

Das Gebäudemanagement nimmt für den Dom zu Schleswig lediglich die Durchführung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans wahr.

§ 8

Auftragsverwaltung

(1) Das Gebäudemanagement ist berechtigt, die Erledigung von Aufgaben für andere Körperschaften und sonstige juristische Personen innerhalb der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gegen Kostenerstattung wahrzunehmen.

(2) Eine entsprechende Auftragsverwaltung kann gegen Kostenerstattung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchenleitungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche auch für Grundstücke und Gebäude der Partnerkirchen übernommen werden.

§ 9

Kontraktmanagement

Die Dienststellen und unselbständigen Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche schließen mit dem Gebäudemanagement individuelle Kontrakte ab. Diese Kontrakte regeln insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzverteilung sowie Haushalts- und Wirtschaftsführungsfragen

zwischen den Diensten, Werken und Dienststellen einerseits und dem Gebäudemanagement andererseits.

§ 10

In Kraft Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004, falls ihre Geltungsdauer nicht vor Ablauf dieses Datums verlängert wird.

Schleswig, den 20. Januar 2003

Der stellvertretende Vorsitzende der Kirchenleitung

gez. Dr. Hans-Christian Knuth

Bischof

Az. 677-2/BG

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung

Vom 18. Dezember 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBL. S. 45) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Umzugskostenverordnung vom 26. Juli 1991 (GVOBL. S. 269), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 2. Juli 2001 (GVOBL. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „und innerhalb Nordelbiens umziehen“ gestrichen.
2. In § 2 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Umzügen innerhalb Nordelbiens auf eine oder von einer Insel werden zu den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3 genannten Höchstbeträgen die darüber hinausgehenden, durch die Insellage bedingten notwendigen und nachgewiesenen Transportkosten für das Umzugsgut zusätzlich erstattet.“

Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut der Umzugskostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Die vorstehende, am 11. November 2002 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 18. Dezember 2002

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 2720 - DA I / DA 4

Bekanntmachungen

Beschluss über den Haushalt des Kirchenkreises Stormarn für das Haushaltsjahr 2003 vom 27. November 2002

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat am 27. November 2002 den Haushalt des Kirchenkreises Stormarn für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Der Haushalt liegt nach erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, öffentlich aus.

Hamburg, 28. November 2002

Kirchenkreis Stormarn
Im Auftrage
Benthin

Az.: 81 KK-Stormarn

*

Die Synode des Kirchenkreises Stormarn fasst folgenden

Haushaltsbeschluss 2003

1.

gemäß Artikel 30 Abs. 1 Buchst. e) der Verfassung der Nordelbischen
Ev.-Luth. Kirche und der Satzung des Kirchenkreises Stormarn
(Finanzsatzung) wird der

Haushaltsplan des Kirchenkreises Stormarn für das Rechnungsjahr 2003

in Einnahmen und Ausgaben auf **31.324.800 €** festgestellt.

a) Die Summe der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden
gemäß **Finanzsatzung** beträgt: **11.768.400 €**.

b) Für die Kindergartenvergemeinschaftung werden bereitgestellt: **1.503.835 €**

und wie folgt finanziert:

1) Zweckgebundene Zuweisung aus Pflegesätzen	81.800 €
2) Einnahmen aus Überlast:	0 €
3) Entnahme aus der Rücklage "Überschüsse aus 500er-Programm":	0 €
4) Vergemeinschaftungsanteil (Eigenanteil der Kirchengemeinden):	1.422.035 €

c) Die Summe der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis
gemäß Finanzsatzung beträgt: **2.633.500 €**

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Bereichsbudgets werden mit folgenden
Einnahmen, Ausgaben (bereinigt) ¹ sowie Zuschussbedarf (-) / Überschuss festgestellt:

Bereichsbudgets	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf (-)/ Überschuss
Finanzübersicht	23.577.900 €	-20.944.400 €	2.633.500 €
Stabstellen	189.300 €	-485.300 €	-296.000 €
Geistliche Aufsicht	77.300 €	-201.400 €	-124.100 €
Wirtschaftsbetriebe	845.200 €	-1.061.300 €	-216.100 €
Allg. Steuerung und synodale Gremien	32.100 €	-90.000 €	-57.900 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	586.500 €	-478.900 €	107.600 €
Overhead-Leistung	255.400 €	-494.700 €	-239.300 €
Verwaltung	118.300 €	-979.300 €	-861.000 €
Dienste und Werke	2.200.200 €	-3.042.600 €	-842.400 €
Hilfswerk (HWA), Beratungsstellen (EB's)	701.500 €	-805.800 €	-104.300 €
Gesamt:	28.583.700 €	-28.583.700 €	0 €

2. Haushaltsrechtliche Vermerke (Deckungskreise, gegenseitige Deckungsfähigkeit, Haushaltsresteübertragungen)

Grundsätze:

Die vorgegebenen finanziellen Gesamtrahmen der Budgets sind Grundlage für die Bewirtschaftung durch die Fachbereiche (= Bereichsbudgets).

Ein Mitteltransfer zwischen verschiedenen Bereichsbudgets im laufenden Haushaltsjahr ist nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss zulässig.

Allgemeines:

Die Einzelbudgets (und Bereichsbudgets) bilden autarke Abrechnungskreise, mit denen die von den haushaltsbeschließenden kirchenpolitischen Organen vorgegebenen Ziele verfolgt werden.

Innerhalb eines Abrechnungskreises sind grundsätzlich sämtliche Haushaltsansätze gegenseitig deckungsfähig, hiervon ausgenommen werden lediglich zweckgebundene Einnahmen.

In einem Haushaltsjahr erwirtschaftete Überschüsse und Fehlbeträge werden in das Einzelbudget des Folgejahres übertragen (die Fehlbeträge zu 100 %).

Die Einzelbudgets dürfen aufgrund von Überschüssen im folgenden Jahr nicht gekürzt werden.

Erwirtschaftete Überschüsse stehen zu 75 % dem jeweiligen Bereichsbudget zur Verfügung. Die restlichen 25 % der Mittel gehen in den Gesamthaushalt ein.

Erwirtschaftete Überschüsse sind grundsätzlich durch Eigeninitiative erzielte Einnahmen und durch Einsparungen erbrachte Minderausgaben.

Die Personalkosten sind in den jeweiligen Bereichsbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Die "**Budgetgrundsätze 3. Auflage 07/2001**" mit der Änderung durch den KKV-Beschluss vom **02.10.2002 zu TOP III/4** sind Bestandteil des Haushaltsbeschlusses.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die/der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, die/der Vorsitzende des Finanzausschusses und der Verwaltungsleiter entscheiden bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu € 2.500,- je Einzelfall.

4. Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität können im Rechnungsjahr 2003 Kassenkredite bis zur Höhe von € 1.022.600,- aufgenommen werden.

5. Vergemeinschaftung der Kosten der Kindertagesstätten im Bereich Hamburg

Hinsichtlich der Vergemeinschaftung der Kosten der Kindertagesstätten gilt der Beschluss Nr. 2 a) der Kirchenkreissynode vom 24.01.1996.

6. Veröffentlichung des Beschlusses

Der Haushaltsbeschluss wird im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche veröffentlicht. Der Haushalt liegt gemäß § 14 HKR-KG nach erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kirchenkreisvorstandes, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, öffentlich aus.

Der Kirchenkreisvorstand

Hamburg, den 29. November 2002

(Pröpstin)

¹ Im Rahmen der Budgetierung werden die Kirchenkreisbedarfsmittel, mithin insgesamt 2.741.100 € in die jeweiligen Einzelbudgets als Einnahmeposition gebucht. Hierdurch schließt jedes Einzelbudget mit einem Saldo von Null ab.

Durch dieses Verfahren ist das Haushaltsvolumen von	28.583.700 €	
auf	31.324.800 €	(unbereinigt) gestiegen.

**Neufassung der Verbandssatzung des
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn**

Die nachfolgend bekannt gemachte Neufassung der Verbandssatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 10. Januar 2003 gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 10. Januar 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Heuer

Az.: 10 KGV KVS – R V / R 1

*

**Verbandssatzung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn**

Vom 25. November 2002

Präambel

Der Kirchengemeindeverband dient dem ausschließlichen Zweck, Verwaltungstätigkeiten für Kirchengemeinden des Kirchenkreises Stormarn und für weitere Verwaltungsträger wahrzunehmen.

Dabei soll er die angeschlossenen Kirchengemeinden mit wirtschaftlicher und fachlicher Kompetenz bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben finanziell und sachlich entlasten und ihnen damit die Gestaltung gemeindlicher Arbeit erleichtern.

§ 1

Rechtsform, Mitglieder, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe
Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braak, Stapelfeld, Stellau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen-Berne
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek – Öjendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbart
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt

Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek

Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost

Ev.-Luth. Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop

Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt

Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld

Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld

Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook

bilden unter der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband – Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn“ (KVS) einen Kirchengemeindeverband nach Artikel 51 ff. in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hamburg.

(2) Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn können dem KVS als Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Genehmigung des Verbandsrates.

(3) Das KVS kann Verwaltungstätigkeiten als Dienstleistung für andere Verwaltungsträger (Auftraggeber) übernehmen.

Kirchengemeinden des Kirchenkreises Stormarn können nicht Auftraggeber sein.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Kirchensiegel mit dem Christogramm über dem Stormarner Schwan als Siegelbild. Die Umschrift lautet „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND KIRCHLICHES VERWALTUNGSZENTRUM STORMARN“.

§ 2

Aufgaben

(1) Das KVS nimmt Verwaltungstätigkeiten nach § 2 Abs. 1 des Einrichtungsvertrages insbesondere in den Bereichen

a. Finanzen und Haushalt

b. Personal

c. Vermögen

wahr.

(2) Für alle Mitglieder werden aus den Aufgaben gemäß Absatz 1 a) und b) folgende Verwaltungstätigkeiten vom KVS durchgeführt:

a. Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanentwurfs

b. Buchhaltung einschließlich Ein- und Auszahlungen sowie Mahn- und Beitreibungsmaßnahmen

c. Erstellung des Jahresabschlusses

d. Personalverwaltung, insbesondere Tarifangelegenheiten sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

(3) Darüber hinaus kann jedes Verbandsmitglied zusätzlich weitere Verwaltungstätigkeiten vom KVS erledigen lassen. Diese Leistungen können mit einjähriger Frist jeweils zum 31.12. gekündigt werden.

(4) Näheres regelt das Leistungs- und Kostenverzeichnis.

(5) Das KVS kann, wenn es für seine Aufgabenerfüllung zweckdienlich ist, durch Beschluss der Verbandsvertretung eigene Einrichtungen errichten und unterhalten, Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Das KVS deckt seine Kosten insbesondere durch
- a) Kostenerstattungen
 - b) Umlagen
 - c) Gebühren.

Es kann eine Kapitaleinlage erheben.

(2) Die Verbandsmitglieder erstatten dem KVS die Kosten der für sie erbrachten Leistungen nach dem Leistungs- und Kostenverzeichnis. Dieses beschließt der Verbandsrat auf Vorschlag des Verbandsausschusses spätestens bis zum 31. Oktober für das folgende Wirtschaftsjahr.

(3) Über finanzielle Verpflichtungen gemäß Abs. 1 werden nähere Regelungen durch Satzung getroffen. Dies gilt nicht für die Kostenerstattungen gemäß Abs. 2 und 4.

(4) Auftraggeber, die keine Mitglieder des KVS sind, zahlen grundsätzlich zusätzlich zu den sich aus dem Leistungs- und Kostenverzeichnis ergebenden Kosten einen Aufschlag, dessen Höhe schriftlich zu vereinbaren ist.

§ 4 Organe

(1) Organe des KVS sind die Verbandsvertretung, der Verbandsrat und der Verbandsausschuss. Für ihre Arbeitsweise gilt die Allgemeine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kirchenamtes über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBL 1997 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Amtszeit der Organe entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Organe bleiben die alten Organe geschäftsführend tätig.

(3) Die Organmitglieder und ihre stellvertretenden Mitglieder müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach dem Wahlrecht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erfüllen.

(4) Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Verbandsvertretung

(1) In die Verbandsvertretung entsendet der Kirchenvorstand jedes Verbandsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Vertreter oder Vertreterinnen haben in der Verbandsvertretung jeweils eine Stimme.

(2) Jeder Kirchenvorstand teilt innerhalb von vier Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der amtierenden Verbandsvertretung mit, wen er aus seiner Mitte als Vertreter oder Vertreterin und als Stellvertreter oder Stellvertreterin in die Verbandsvertretung gewählt hat. Binnen weiterer fünf Wochen muss die Verbandsvertretung erstmals zusammentreten.

(3) Die Verbandsvertretung wird im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Verbandsausschusses von ihrem vorsitzenden Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

Sie soll mindestens zweimal im Jahr zusammen treten.

Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist die Verbandsvertretung unverzüglich vom vorsitzenden Mitglied mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.

(4) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- b. Wahl von Mitgliedern des Verbandsrates
- c. Beschluss des Wirtschaftsplans sowie des Stellenplans
- d. Abnahme des geprüften Jahresabschlusses
- e. Beschlussfassung nach § 2 Abs. 5
- f. Entgegennahme von Berichten des Verbandsausschusses und des Verbandsrates

(5) Die Verbandsvertretung kann aus ihrer Mitte beratende Ausschüsse einsetzen.

(6) Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsrates und des Verbandsausschusses haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilzunehmen.

§ 6 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Sechs Mitglieder werden von der Verbandsvertretung gewählt, davon mindestens vier aus ihrer Mitte und höchstens zwei aus den Gemeinden der Mitglieder des KVS.

Weitere zwei Gemeindeglieder werden vom bisherigen Verbandsrat aus den Mitgliedsgemeinden berufen.

Ein Mitglied, das der Kirchenkreisvorstand benennt, wird vom amtierenden Verbandsrat berufen.

(2) Es ist eine ausreichende Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu wählen, zu berufen und zu benennen; diese sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

Die Reihenfolge des Einsatzes und des Nachrückens richtet sich nach dem Stimmergebnis. Für nachgerückte und ausgeschiedene stellvertretende Mitglieder ist unverzüglich nachzuwählen oder nachzuberufen.

(3) Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses nach § 7 Abs. 1
- b. Neuwahl eines gewählten Mitgliedes des Verbandsausschusses anstelle eines amtierenden Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsrates
- c. Entgegennahme der Berichte des Verbandsausschusses
- d. Begründung, Veränderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie Suspendierung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- e. Stellungnahme zu geplanten Maßnahmen nach § 2 Abs. 5
- f. Beschluss über das Leistungs- und Kostenverzeichnis nach § 3
- g. Wahl von zwei Revisoren

(4) Zu folgenden Geschäften bedarf es der Zustimmung des Verbandsrats:

- a. Beitritt neuer Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 2
- b. Bestellung des stellvertretenden Geschäftsführers / der stellvertretenden Geschäftsführerin durch den Verbandsausschuss.
- c. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten

- d. Neubauten und Umbauten sowie Neuanschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens
- e. Aufnahme von Darlehen
- f. Gewährung von Darlehen
- g. Übernahme von Bürgschaften

Der Verbandsrat kann dem Verbandsausschuss die Entscheidung in den Fällen c) – g) für bestimmte Rechtshandlungen und bis zu bestimmten Höchstbeträgen im Einzelfall oder generell übertragen.

(5) Der Verbandsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt.

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung haben das Recht, an den Sitzungen des Verbandsrates teilzunehmen.

§ 7 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus zwei vom Verbandsrat aus den Mitgliedsgemeinden zu wählenden Mitgliedern und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.

Die zu wählenden Mitglieder sollen der Verbandsvertretung angehören.

Vorsitzendes Mitglied kann nur ein gewähltes Mitglied sein.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht gleichzeitig dem Verbandsrat angehören.

(3) Für jedes gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist.

Die Reihenfolge des Einsatzes und des Nachrückens richtet sich nach dem Stimmresultat.

(4) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt.

(5) Der Verbandsausschuss leitet das Kirchliche Verwaltungszentrum und verantwortet die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes.

Der Verbandsausschuss beaufsichtigt die Tätigkeit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, bereitet die Beschlüsse des Verbandsrates und der Verbandsvertretung vor und sorgt für ihre Ausführung.

Der Verbandsausschuss bestellt den stellvertretenden Geschäftsführer bzw. die stellvertretende Geschäftsführerin.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Erledigung durch die Verbandsvertretung oder dem Verbandsrat vorbehalten sind.

Er hat im Rechtsverkehr die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(6) Der Verbandsausschuss erstattet dem Verbandsrat und der Verbandsvertretung Bericht über die aktuelle Lage des KVS.

(7) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn er vollzählig versammelt ist.

Beschlüsse werden einstimmig gefasst, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, kann ein Mitglied des Verbandsausschusses verlangen, dass die Angelegenheit

in der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen stattfinden muss, erneut beraten wird.

Kommt erneut eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, ist das vorsitzende Mitglied des Verbandsrates unverzüglich zu informieren. Der Verbandsrat ist in diesem Fall berechtigt, zur Abwehr von Gefahren dringend erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

§ 8

Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin

(1) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt die Leitung der Geschäfte im Auftrag des Verbandsausschusses wahr. Der Verbandsausschuss bestimmt in Dienstanweisungen die grundsätzlichen Vorgaben für den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und legt unter anderem fest, welche Geschäfte nur mit Beteiligung des Verbandsausschusses erledigt werden dürfen.

(2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin arbeitet eng mit den Abteilungsleitungen zusammen.

§ 9

Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband; Verbandsaufhebung

(1) Voraussetzung für das Ausscheiden ist die schriftliche Kündigung gemäß § 6 des Einrichtungsvertrages. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn über die Vermögensauseinandersetzung eine schriftliche Vereinbarung zwischen den ausscheidenden Verbandsgemeinden und dem KVS getroffen ist. Die beteiligten Kirchengemeinden sind nach § 6 Abs. 1 des Einrichtungsvertrages zum rechtzeitigen Abschluss einer solchen Vereinbarung verpflichtet. Absatz 2, Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann durch öffentlich rechtlichen Vertrag der Verbandsgemeinden untereinander aufgehoben werden. Der Aufhebungsvertrag muss bestimmen, wie das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen sind. Der Aufhebungsvertrag muss Regelungen vorsehen, wie die vorhandenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

Der Aufhebungsvertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 10

Änderung der Verbandssatzung

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Eine Änderung von § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie Finanzsätzen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung; dabei sind die Mitglieder der Verbandsvertretung abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Einrichtungsvertrages an Weisungen der entsendenden Kirchengemeinden gebunden.

§ 11

Veröffentlichungen

Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden, soweit sie nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK bekannt zu machen sind, durch Abdruck im „Amtsblatt für Schleswig-Holstein“ und im „Amtlichen Anzeiger Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes“ veröffentlicht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1. September 2000 (GVOBl. S. 146/147) außer Kraft.

Im Nachtrag zu unseren Veröffentlichungen vom 2. Januar 2002, GVOBl. S. 14, 2. Januar 2001, GVOBl. S. 2 ff und vom 1. August 2001, GVOBl. S. 136 ff fügen wir nachstehend die von 1. Januar bis 28. Februar 2002 geltenden Tabellen der Grundbezüge, der allgemeinen Zulage und des Familienzuschlages für die Pastorinnen / Pastoren zur Anstellung ohne abgesenkte Besoldung bei.

Nordelbisches Kirchenamt

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 3511-DA I / DA 11

*

1. Bundesbesoldungsordnung A

Gültig ab 1. Januar 2002

Pastoren ab 01. Januar 2002 bis 28. Februar 2002

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in €)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1309,34	1342,95	1376,58	1410,19	1443,82	1477,43	1511,05					
A 2	1381,26	1414,62	1447,97	1481,34	1514,70	1548,07	1581,43					
A 3	1438,87	1474,37	1509,87	1545,36	1580,86	1616,36	1651,86					
A 4	1471,56	1513,36	1555,14	1596,94	1638,73	1680,52	1722,31					
A 5	1483,45	1536,95	1578,54	1620,11	1661,69	1703,26	1744,84	1786,42				
A 6	1518,57	1564,22	1609,87	1655,52	1701,18	1746,83	1792,49	1838,14	1883,79			
A 7	1585,31	1626,34	1683,79	1741,24	1798,67	1856,12	1913,56	1954,58	1995,61	2036,65		
A 8		1684,63	1733,71	1807,32	1880,94	1954,55	2028,17	2077,25	2126,32	2175,41	2224,48	
A 9		1794,83	1843,12	1921,68	2000,25	2078,82	2157,39	2211,40	2265,41	2319,42	2373,43	
A 10		1933,94	2001,05	2101,71	2202,37	2303,03	2403,69	2470,80	2537,91	2605,01	2672,12	
A 11			2229,32	2332,47	2435,61	2538,76	2641,90	2710,67	2779,43	2848,20	2916,97	2985,72
A 12			2397,53	2520,52	2643,48	2766,45	2889,43	2971,41	3053,39	3135,37	3217,36	3299,34
A 13			2698,63	2831,43	2964,22	3097,01	3229,81	3318,34	3406,87	3495,40	3583,92	3672,45
A 14			2808,65	2980,86	3153,06	3325,26	3497,45	3612,26	3727,06	3841,86	3956,66	4071,46
A 15						3656,71	3846,04	3997,50	4148,96	4300,42	4451,88	4603,35
A 16						4038,72	4257,69	4432,85	4608,04	4783,20	4958,38	5133,55

allgemeine Zulage Pastoren A 13 € 66,70

Gültig ab 1. Januar 2002

Familienzuschlag
(Monatsbeiträge in €)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	93,88	178,24
übrige Besoldungsgruppen	98,60	182,95

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 84,35 €, für das dritte und jeweils weitere zu berücksichtigende Kind um 111,89 €*).

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1

bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 25,56 €,

in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 €

und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 87,29 €

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 92,66 €.

*) Nach Maßgabe des Artikels 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) ist der Betrag für das Jahr 2001 um 104,10 € zu erhöhen.

Verordnung zur Sachbezugsverordnung

Die Bundesregierung hat die Änderung der Sachbezugsverordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2003 verordnet (BGBl. 2002 S. 4339).

Der Wortlaut wird nachstehend bekannt gegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

G ö r l i t z

Oberkirchenrätin

Az.: 3410-0-DA I / DA 11

*

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Vom 7. November 2002

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu gefasst und Satz 2 durch Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Sachbezugsverordnung (860-4-1-3-2)

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2945), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „192,60 Euro“ durch die Angabe „195,80 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „42,10 Euro“ durch die Angabe „42,80 Euro“ und jeweils die Angabe „75,25 Euro“ durch die Angabe „76,50 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „186,65 Euro“ durch die Angabe „189,80 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „3,05 Euro“ durch die Angabe „3,15 Euro“ und die Angabe „2,55 Euro“ durch die Angabe „2,60 Euro“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „164 Euro“ durch die Angabe „170 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Angabe „2,65 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“ und die Angabe „2,30 Euro“ durch die Angabe „2,35 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2003“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Satzung für den Kirchenkreis Eutin

Vom 21. September 2002

Die Synode des Kirchenkreises Eutin hat am 21. September 2002 aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung und von § 12 des Finanzgesetzes die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Leitung und Aufsicht

- § 1 Der Kirchenkreis
- § 2 Organe des Kirchenkreises
- § 3 Ausschüsse und Kirchenkreisbeauftragte
- § 4 Finanzausschuss
- § 5 Einrichtungen des Kirchenkreises
- § 6 Visitationen
- § 7 Rechnungsprüfung
- § 8 Zustimmungen/Genehmigungen
- § 9 Auskunftspflicht

II. Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

- § 10 Grundsatz
- § 11 Finanzplanung im Kirchenkreis
- § 12 Gemeinsame Aufgaben im Kirchenkreis
- § 13 Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises
- § 14 Rücklagen

III. Verwaltung

- § 15 Kirchenkreisverwaltung
- § 16 Auftragsangelegenheiten

IV. Geschäftsordnung für die Kirchenkreissynode

- § 17 Einberufung der Kirchenkreissynode
- § 18 Antragsberechtigung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Teilnahme
- § 21 Legitimation der Mitglieder
- § 22 Vorsitz
- § 23 Ausschüsse
- § 24 Beschlussfähigkeit
- § 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- § 26 Redeordnung
- § 27 Abstimmungen
- § 28 Wahlen
- § 29 Anwendung der Geschäftsordnung
- § 30 Fragestunde
- § 31 Schriftführung/Niederschrift
- § 32 Geschäftsstelle

V. Allgemeine Bestimmungen

- § 33 Rechtsschutz

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

Präambel

Der Kirchenkreis Eutin versteht als seine Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis des Alten und Neuen Testaments gegeben sowie in den altkirchlichen Bekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften bewahrt ist.

I. Leitung und Aufsicht

§ 1 Der Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche. Er ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen Kirche.

(3) Der Kirchenkreis nimmt eigene Aufgaben wahr und solche, die ihm übertragen sind. Er unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit der Kirchengemeinden. Er führt im Rahmen der kirchlichen Ordnung die Aufsicht über die Kirchengemeinden.

§ 2 Organe des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird in gemeinsamer Verantwortung geleitet von:

- a) der Kirchenkreissynode,
- b) dem Kirchenkreisvorstand,
- c) der Pröpstin/dem Propst.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode wird vor jeder Wahl von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

(3) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

§ 3 Ausschüsse und Kirchenkreisbeauftragte

Die Kirchenkreissynode kann neben den kirchengesetzlich vorgeschriebenen, zusätzliche Ausschüsse bilden. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand Gemeindeglieder als Kirchenkreisbeauftragte berufen.

§ 4 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter nach, und die Kirchenkreissynode ergänzt auf ihrer nächsten Tagung die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Pastorinnen/Pastoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit bilden.

(3) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die/der Vorsitzende der Kirchenkreissynode kann an Sitzungen des Finanzausschusses beratend teilnehmen, sofern sie/er nicht Mitglied des Finanzausschusses ist.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dies verlangen.

(5) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an den Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes über Finanzangelegenheiten beratend teil.

§ 5 Einrichtungen des Kirchenkreises

Die Kirchenkreissynode beschließt über die Einrichtungen des Kirchenkreises und deren Ordnung. Die Leitung liegt jeweils beim Kirchenkreisvorstand. Er kann die Erledigung von Leitungsaufgaben ganz oder teilweise besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung für diese Einrichtungen, z.B. das/die

Diakonische Werk,

Ev. Frauenwerk,

Ev. Männerarbeit, Familien, Junge Erwachsene,

Jugendferienheim Tannenhöhe,

Kirchenkreis-Jugendwerk,

Psychologischen Beratungsstellen,

gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt unberührt.

§ 6 Visitationen

Die Pröpstin/der Propst führt in regelmäßigen Abständen entsprechend der Visitationsordnung Visitationen durch. Diese dienen der Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Beratung der Kirchenvorstände sowie der Stärkung des kirchlichen Lebens.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsorgan führt der Kirchenkreisvorstand in regelmäßigen Abständen in den Kirchengemeinden und deren Einrichtungen Revisionen durch.

(2) Diese Aufgaben werden von einer Revisorin/einem Revisor wahrgenommen. Mit der Durchführung der Revision kann der Kirchenkreisvorstand weitere Personen beauftragen. Diesen Beauftragten wird vom Kirchenkreisvorstand das erforderliche Fachpersonal zur Seite gestellt.

(3) Die Revision umfasst insbesondere folgende Sachgebiete:

- a) Allgemeine Verwaltung,
- b) Archivwesen,
- c) Bau- und Grundstücksverwaltung,
- d) Kirchenbuchführung, Meldewesen, Datenschutz,
- e) Friedhofsverwaltung,
- f) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- g) Personalverwaltung.

§ 8 Zustimmungen/Genehmigungen

(1) Zur Wahrung einer rechtmäßigen, sach- und fachgerechten sowie wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltungspraxis innerhalb des Kirchenkreises bedarf es in folgenden Angelegenheiten der Kirchengemeinden der Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand:

- a) Satzungen der Kirchengemeinden und die Ordnungen ihrer Einrichtungen,
- b) Vergabe von Vorschüssen, Darlehen und Zuwendungen,
- c) Veräußerung oder Veränderung von Grundeigentum, Widmung und Entwidmung von Grundeigentum
- d) sowie insbesondere die Verwendung des Verkaufserlöses von Grundbesitz,

- d) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden ohne bauliche Veränderung,
- e) Finanzierungspläne für investive Baumaßnahmen,
- f) Pachtverträge und Erbbaurechtsverträge,
- g) Mietverträge/Dauernutzungsverträge,
- h) Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen, staatlichen oder sonstigen nichtkirchlichen Stellen,
- i) Maßnahmen im EDV-Bereich, besonders bei Anschaffung von Software,
- j) Dienst- und Arbeitsverträge.

Dem Beschluss hat eine Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung vorauszugehen.

(2) Die zur Genehmigung vorzulegenden Beschlüsse sind in Form beglaubigter Protokollauszüge einzureichen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann die Kirchenkreisverwaltung beauftragen, Zustimmungen nach Absatz 1 zu erteilen.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und den Ausschüssen auf deren Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

§ 10 Grundsatz

Der Kirchenkreis erhält nach dem Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

Die Zuweisungen werden nach den folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 11 Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die kirchengesetzlich vorgeschriebene Finanzplanung wird vom Finanzausschuss erarbeitet.

Auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung legt der Kirchenkreisvorstand der Kirchenkreissynode jährlich die Unterlagen für die Finanzverteilung zum Haushaltsbeschluss vor.

Der Haushaltsbeschluss enthält Angaben und Regelungen über:

- a) die Höhe der nach § 10 voraussichtlich zur Verteilung kommenden Mittel,
- b) die Zusammensetzung und Höhe der für den Vorwegabzug vorgesehenen Mittel,
- c) die Inanspruchnahme von Rücklagen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft,
- d) die Verteilung der verbleibenden Finanzmittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Grund- und Leitsätze für die Haushaltsplanung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden erlassen, insbesondere einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Baumaßnahmen für die nächsten drei Jahre (Prioritätenliste) aufstellen und fortschreiben.

§ 12 Gemeinsame Aufgaben im Kirchenkreis

(1) Vor Aufteilung der Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird der Finanzbedarf für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises abgesetzt.

Die verbleibenden Finanzmittel werden nach den Vorschriften dieser Satzung aufgeteilt.

(2) Zu den gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gehören insbesondere:

- a) Die Pfarrbesoldung einschließlich Pfarrbesoldungsnebenkosten und Kosten für Pfarrvakanzan, wobei das Nettoaufkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen an den Kirchenkreis abzuführen und gegenzurechnen ist;
- b) Kosten für Einrichtungen des Kirchenkreises gemäß § 5 dieser Kirchenkreissatzung;
- c) Kosten des Kirchenkreisamtes als zentrale Aufsichts- und Verwaltungsstelle;
- d) Mittel für Baumaßnahmen, soweit die Eigenmittel nicht ausreichen;
- e) Mittel für gemeinsame Rücklagen;
- f) Ausgleichszahlungen an diejenigen Kirchengemeinden, die Erträge aus dem Pfarrvermögen an den Kirchenkreis abführen oder verpflichtet sind, entsprechend den Grundstücksrichtlinien das Pfarrvermögen in seinem Bestand zu erhalten. Das Nähere regelt der jeweilige Haushaltsbeschluss;
- g) Aufwendungen für Aufgaben, die der Kirchenkreis namens der Kirchengemeinden wahrnimmt.

(3) Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden sind nachrichtlich im Haushaltsbeschluss der jeweiligen Kirchengemeinde zu führen.

(4) Für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben, die dem Kirchenkreisamt zur Erledigung übertragen werden, kann ein Verwaltungskostenanteil erhoben werden.

§ 13 Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

(1) Nach Abzug der Kosten für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 2 beschließt die Kirchenkreissynode jährlich über die Höhe der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und über den Anteil des Kirchenkreises aus dem Kirchensteueraufkommen im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

(2) Maßstab für die Zuweisungen der Kirchengemeinden ist die Anzahl der Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz.

(3) Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden für das jeweils maßgebende Haushaltsjahr wird durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt und kann während des Haushaltsjahres nicht geändert werden.

(4) Die nach Absatz 3 festgestellte Gemeindegliederzahl wird bei Kirchengemeinden mit weniger als

1.000 Gemeindegliedern um 12 %,

bei Kirchengemeinden mit weniger als

2.000 Gemeindegliedern um 10 %

und bei Kirchengemeinden mit weniger als

2.500 Gemeindegliedern um 8 %

erhöht.

In jedem Falle erhalten Kirchengemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern einen Ausgleichsbetrag von mindestens 8.000,00 Euro.

§ 14 Rücklagen

(1) Es werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage, um die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen;
- b) Ausgleichsrücklage, um Einnahmeverminderungen oder Ausgabenerhöhungen auszugleichen;
- c) Baurücklage, um bei der Finanzierung von Baumaßnahmen und Grunderwerb mit Zuschüssen und/oder Darlehen zu helfen, soweit die Kosten der notwendigen Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises überschreiten;
- d) Sonderrücklagen, um für besondere Aufgaben und Zwecke Finanzmittel anzusammeln und zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist eine Rücklage aller der gemeinsamen Kasse angeschlossenen Körperschaften.

Die Höhe der Rücklage soll mindestens 40 % der Kirchensteuer-Soll-Zuweisung des laufenden Haushaltsjahres betragen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage aller der gemeinsamen Kasse angeschlossenen Körperschaften.

Die Höhe der Rücklage soll mindestens 40 % der Kirchensteuer-Soll-Zuweisung des lfd. Haushaltsjahres betragen.

(4) Die Baurücklage ist eine gemeinsame Rücklage im Kirchenkreis.

Die Höhe dieser Rücklage soll so bemessen werden, dass für den voraussichtlichen Bedarf nach der Bauplanungsliste die Zuschussmittel zur Verfügung stehen oder ggf. Darlehen vergeben werden können.

Bei nicht erkennbar gewesenen Bauschäden sind Ausnahmeregelungen auch außerhalb der Bauplanungsliste über den Haushaltsansatz des Kirchenkreishaushaltes möglich, sofern der Finanzausschuss und der Kirchenkreisvorstand einer Rücklagenentnahme zustimmen.

Nähere Regelungen ergeben sich aus den Grund- und Leitsätzen für kirchliche Baumaßnahmen des Kirchenkreises in der jeweils gültigen Fassung und den Haushaltsbeschlüssen für das jeweilige Haushaltsjahr.

(5) Über die überplanmäßige Zuführung von Mitteln an die Rücklagen entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

Bei Vergaben aus der Baurücklage ist zusätzlich der Bauplanungsausschuss zu hören.

(6) Die Rücklagen werden, soweit erforderlich, gespeist:

- a) aus Zinserträgen der Rücklagen,
- b) durch Umlagen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, um die in Absatz 2 und 3 genannte Mindestreserve sicherzustellen,
- c) durch Rückzahlungen von Baudarlehen,
- d) durch einen prozentualen Anteil der Kirchensteuer-Zuweisung, der im Rahmen des Haushaltsbeschlusses der Baurücklage zuzuführen ist.

(7) Die Kirchengemeinden sollen eine eigene angemessene Baurücklage bilden.

III. Verwaltung

§ 15 Kirchenkreisverwaltung

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich für den Kirchenkreis Eutin und seine Einrichtungen aus Verfassung, Kirchengesetz oder dieser Satzung ergeben, werden im Auftrage des Kirchenkreisvorstandes durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand regelt die Aufgaben und die Geschäftsführung der Kirchenkreisverwaltung, die Dienst- und Fachaufsicht und alle weiteren Organisationsbelange.

(3) Über Änderungen in der Geschäftsführung oder in der Organisation ist der Synode zu berichten.

(4) Die Kirchenkreisverwaltung berät die Kirchengemeinden in allen Bereichen der Verwaltung sowie der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung.

§ 16 Auftragsangelegenheiten

(1) Der Kirchenkreis übernimmt gemäß Artikel 58 a der Verfassung im Wege der Auftragsverwaltung Verwaltungsarbeiten anderer kirchlicher Träger. Die Selbständigkeit und die verfassungsmäßigen Rechte der anderen kirchlichen Träger sind zu gewährleisten.

Insbesondere unterhält der Kirchenkreis innerhalb der Kirchenkreisverwaltung eine gemeinsame Kasse gemäß § 24 Abs. 2 RVO-HKR.

(2) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, von der Kirchenkreisverwaltung in ihren Angelegenheiten Auskunft zu verlangen und Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen.

(3) Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben im Auftrage der Kirchenvorstände. Sie ist im Rahmen des geltenden Rechts an die von diesen gegebenen fachlichen Weisungen gebunden.

(4) Sofern Beschlüsse oder fachliche Weisungen offensichtlich nicht dem Recht entsprechen, ist die Kirchenkreisverwaltung verpflichtet, ihre Bedenken vorzutragen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Vorstand der betreffenden kirchlichen Körperschaft nach erneuter Beratung.

IV. Geschäftsordnung für die Kirchenkreissynode Eutin

§ 17 Einberufung der Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode wird nach ihrer Neubildung erstmals durch den Kirchenkreisvorstand einberufen und von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem bis zur Wahl der/des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet.

Zu den weiteren Tagungen tritt die Kirchenkreissynode auf Einberufung der/des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Die Kirchenkreissynode ist binnen zwei Wochen einzu-berufen,

wenn

- a) ein Viertel der Mitglieder,
- b) der Kirchenkreisvorstand,

c) die Bischöfin/der Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck
es verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung und den Vorlagen spätestens zwei Wochen vor der Tagung.

(4) Die Tagungen der Kirchenkreissynode beginnen mit einem Gottesdienst oder mit einer Andacht und werden mit Gebet und Segen geschlossen.

(5) Die Kirchenkreissynode stellt die endgültige Tagesordnung fest.

Änderungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur bei Tagungsbeginn durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden möglich.

§ 18

Antragsberechtigung

Jedes Mitglied und jeder Kirchenvorstand können Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Konvent der Dienste und Werke können nur in Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches Anträge stellen.

Vorlagen und Anträge, die spätestens einen Monat vor Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle der Synode eingegangen sind, müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 19

Gelöbnis

(1) Die Mitglieder haben zu Beginn ihrer ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode das Gelöbnis gemäß Wahlgesetz abzulegen.

(2) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 20

Teilnahme

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Tagungen der Kirchenkreissynode und allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Ihre Verhinderung ist der Geschäftsstelle der Synode bzw. der/dem Vorsitzenden des Ausschusses so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Stellvertreterin/der Stellvertreter eingeladen werden kann.

(2) Mitglieder, welche die Tagung vor ihrem Ablauf oder vorübergehend verlassen wollen, haben das Einverständnis der/des Vorsitzenden einzuholen.

§ 21

Legitimation der Mitglieder

(1) Die Synode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder durch Namensaufruf.

(2) Werden nach dem Namensaufruf weder von der/dem Vorsitzenden noch von einem anderen Mitglied der Synode Bedenken gegen die Legitimation der einzelnen Mitglieder erhoben, so ist die Prüfung der Legitimation abgeschlossen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig.

§ 22

Vorsitz

(1) Die neu gebildete Kirchenkreissynode wählt bei ihrem ersten Zusammentreten unter Leitung der/des Vorsitzenden

des Kirchenkreisvorstandes die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, die oder der weder Pastorin/Pastor noch Mitarbeiterin/Mitarbeiter sein darf.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt unter Leitung ihrer/ihrer Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter bilden den Vorstand.

(4) Die/der amtierende Vorsitzende übt während der Tagung der Kirchenkreissynode die Ordnungsgewalt aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen.

§ 23

Ausschüsse

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte die kirchengesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse, insbesondere einen Finanzausschuss und bei Bedarf einen Propstwahlausschuss.

(2) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

In diese Ausschüsse können auch Gemeindeglieder gewählt oder berufen werden, die der Kirchenkreissynode nicht angehören.

(3) Die Pröpstin/der Propst sowie die Vorsitzenden von Kirchenkreissynode und Kirchenkreisvorstand oder Beauftragte des Kirchenkreisvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse – mit Ausnahme des Pröpstewahlausschusses – teilnehmen. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

(4) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie bereiten auf Weisung Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vor und können mit deren Ausführung beauftragt werden.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Schriftführung kann auch der Geschäftsstelle gemäß § 32 übertragen werden.

(7) Für die Ausschüsse gilt Abschnitt IV. dieser Kirchenkreissatzung sinngemäß.

§ 24

Beschlussfähigkeit

(1) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht während einer Tagung nicht wiederholt zu werden, solange die Beschlussfähigkeit aus der Kirchenkreissynode nicht bezweifelt wird.

(3) Wird im Laufe der Tagung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Abstimmungen und Wahlen rechtswirksam.

(4) Ist die Kirchenkreissynode bei Beginn der Tagung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite, ordnungsgemäß einberufene Tagung mit gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 25

Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(2) Die Bischöfin/der Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck und die Mitglieder der Kirchenleitung und/oder die Vertreter des Nordelbischen Kirchenamtes nehmen auch an nichtöffentlichen Verhandlungen teil. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung nehmen an nichtöffentlichen Verhandlungen teil, soweit ihre Anwesenheit erforderlich ist.

(3) Über den Inhalt nichtöffentlicher Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 26

Redeordnung

(1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Rednerliste). Sie/Er kann Abweichungen zulassen. Die Kirchenkreissynode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken. Wenn die/der Vorsitzende sich als Rednerin/Redner an der Beratung beteiligen will, gibt sie/er für diese Zeit die Sitzungsleitung der Tagung ab.

(2) Antragstellerin/Antragsteller und Berichterstatterin/Berichterstatter erhalten das Wort zu Beginn der Beratung, auf Wunsch auch außerhalb der Rednerliste, und zum Schluss der Beratung.

Die Bischöfin/der Bischof, die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sowie die Beauftragten des Nordelbischen Kirchenamtes erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang, jedoch soll eine Rednerin/ein Redner oder eine Abstimmung durch sie nicht unterbrochen werden.

Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung erteilt. Mit der Erklärung dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden. Sie ist der/dem Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen und von der/dem Erklärenden zu verlesen.

Die/der Vorsitzende kann hierzu auch außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.

§ 27

Abstimmungen

(1) Jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist so zu fassen, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann.

Anträge, die den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden.

(2) Zunächst ist über die Anträge abzustimmen, die von der Vorlage abweichen. Unter diesen Anträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang.

Soweit eine solche Unterscheidung nach Feststellung des Vorstandes nicht möglich ist, ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten Stimmen erhält.

(3) Werden Einwendungen gegen die Fassung oder die Reihenfolge der Anträge erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet die Kirchenkreissynode.

(4) Wird über Abschnitte oder Paragraphen einer Vorlage einzeln beraten und abgestimmt, erfolgt die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

(5) Anträge werden in der Reihenfolge Ja – Nein – Enthaltung zur Abstimmung gestellt. Die Abstimmung erfolgt in

der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Mitglieder mit Ja als mit Nein gestimmt haben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von mindestens zehn Mitgliedern angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen.

(8) Die nochmalige Beratung und Abstimmung eines durch Beschluss erledigten Gegenstandes ist während derselben Tagung nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

(9) Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, sind von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand ihre persönliche Beteiligung an dem Gegenstand der Beschlussfassung vor der Beratung mitzuteilen.

Über eine Nichtteilnahme entscheidet der Vorstand.

§ 28

Wahlen

(1) Soweit durch Kirchengesetz nicht anders geregelt, erfolgen Wahlen aufgrund von Wahlvorschlägen der Mitglieder.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihre Bereitschaft, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen, vor dem Wahlgang erklären und sollen anwesend sein. Im Falle der Verhinderung aus besonderen Gründen ist die Bereitschaft schriftlich zu erklären. Dieser Erklärung kann eine schriftliche Vorstellung beigelegt werden.

(3) Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt. Vorbehaltlich anderweitiger kirchengesetzlicher Regelung ist die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Los.

(4) Nach der Wahl durch Stimmzettel hat die/der Vorsitzende vor der Auszählung der Stimmen zu fragen, ob alle Stimmzettel abgegeben wurden. Die von der Kirchenkreissynode bestimmten weiteren Schriftführerinnen/Schriftführer oder die von der Kirchenkreissynode dafür gewählten Mitglieder zählen die Stimmen aus.

(5) Das Wahlergebnis ist in derselben Tagung bekannt zu geben, wenn die Kirchenkreissynode nichts anderes beschließt. Danach wird die Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl herbeigeführt.

§ 29

Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Bestehen Zweifel über die Auslegung oder Anwendung von Bestimmungen zu Abschnitt IV. dieser Kirchenkreissatzung, entscheidet die Kirchenkreissynode.

(2) Abweichungen sind zulässig, wenn auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wird und nicht mehr als zehn Mitglieder widersprechen.

Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung eine kirchengesetzliche Regelung wiedergibt.

§ 30

Fragestunde

(1) Für jede Tagung ist eine Fragestunde vorzusehen.

(2) Jedes Mitglied kann in ihr schriftlich oder mündlich Fragen an den Kirchenkreisvorstand und die Pröpstin/den

Propst in kirchlichen Angelegenheiten stellen, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

(3) In der Tagung hat die Fragestellerin/der Fragesteller ihre/seine Frage vorzutragen. Der Wortlaut der Frage ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Sofern möglich, ist die Frage von einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes oder einer/einem von dem Kirchenkreisvorstand Beauftragten zu beantworten.

Der Fragestellerin/dem Fragesteller stehen noch zwei Zusatzfragen zu dem gleichen Gegenstand zu.

Danach sind drei weitere Zusatzfragen aus der Mitte der Kirchenkreissynode zulässig.

Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Fragen, die nicht sogleich beantwortet werden können, werden vom Kirchenkreisvorstand schriftlich beantwortet.

Die Antwort ist der Kirchenkreissynode spätestens auf ihrer nächsten Tagung bekannt zu geben.

§ 31

Schriftführung/Niederschrift

(1) Die Kirchenkreissynode wählt bei ihrem ersten Zusammentreffen für die Dauer ihrer Amtszeit eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Über jede Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sie muss die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

(3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in Bezug auf Beratungsgegenstände im Verlauf der Verhandlungen abgegebene Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird. In diesem Falle muss die Erklärung, schriftlich abgefasst, der Schriftführerin/dem Schriftführer bis zum Ende der Synodentagung übergeben werden.

(4) Die Niederschrift ist von der Tagungsleiterin/dem Tagungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift wird an alle Mitglieder versandt und ist bei der nächsten Tagung durch Zustimmung zu bestätigen. Änderungen oder Ergänzungen können mit Zustimmung der Kirchenkreissynode aufgenommen werden.

§ 32

Geschäftsstelle

Die Kirchenkreisverwaltung nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr, erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsunterlagen. Sie unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Arbeit der Ausschüsse.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 33

Rechtsschutz

(1) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle des Kirchenkreises in seinen Rechten verletzt wird, kann nach der Verfassung der NEK Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gelten die kirchengesetzlichen Bestimmungen der NEK.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Die bisherige Kirchenkreissatzung vom 19. August 1996 (GVOBl. S. 283), die Finanzsatzung vom 19. August 1996 (GVOBl. 1997 S. 25) und die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode vom 21. November 1994 treten zugleich außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

E u t i n, den 21. September 2002

Der Kirchenkreisvorstand

gez.: (Name)	(l.s.)	gez.: (Name)
--------------	--------	--------------

_____ Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes	_____ Mitglied des Kirchenkreisvorstandes
---	---

Kiel, den 8. Januar 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

H e u e r

Az.: 10 KK Eutin
10.8 KK Eutin

Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу

Die nachfolgend bekannt gemachte Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 9. Januar 2003 gemäß Artikel 38 Buchstabe p) der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 9. Januar 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.8 Rantzaу – R 1

*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу

Vom 16. Dezember 2002

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу hat am 16. November 2002 aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 11 Finanzgesetz beschlossen:

§ 1

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу in der Fassung vom 25. März 1995 (GVOBl. 1995, S. 143) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Zur Erfüllung der diakonisch-seelsorgerlichen Aufgaben werden den Trägern der diakonischen ambulanten und häuslichen Pflege im Kirchenkreis Rantzaу nach Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse je Jahr ein von der Kirchenkreissynode festzusetzender Betrag zugewiesen pro Gemeindeglied im Einzugsbereich der Diakoniestationen (Sozial- bzw. Gemeindegliedstationen), für die Pflegeverträge mit den Pflegekassen gem. Pflegeversicherungsgesetz abgeschlossen sind.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Elmshorn, den 16. Dezember 2002

gez. K. Puls, Pr. (Propst und Vorsitzender)	(l.s.)	gez. U. Lubitz (Mitglied des Kirchenkreisvorstandes)
--	--------	--

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Vom 1. Dezember 2002

Die Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306) und das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung dieser Bekanntmachung sind wie folgt zu berichtigen:

1. In der Bekanntmachung muss die Auflistung der Änderungsvorschriften nach Nummer 6 wie folgt richtig lauten:
 - „Nr. 7 das Kirchengesetz zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 45);
 - Nr. 8 das Zehnte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 5. Februar 2001 (GVOBl. S. 55);
 - Nr. 9 das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Februar 2002 (GVOBl. S. 122);
 - Nr. 10 die Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 6. Mai 2002 (GVOBl. S. 162).“
2. Das Kirchenbesoldungsgesetz ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) § 2 Absatz 8 muss richtig lauten:
 - „(8) Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 7 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode herzustellen.“
 - b) Die Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B zu § 6 Absatz 1 ist wie folgt zu berichtigen:
 - aa) In der Besoldungsgruppe A 13 ist nach der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ der Fußnotenhinweis „4)“ einzufügen.
 - bb) In der Besoldungsgruppe A 16 ist hinter der Amtsbezeichnung „Propst der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein“ der Fußnotenhinweis „2)“ zu streichen.

- cc) In der Besoldungsgruppe B 3 ist nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ der Fußnotenhinweis „1)“ einzufügen.

Kiel, den 8. Januar 2003

Nordelbisches Kirchenamt
B u r m e i s t e r
Kirchenrätin z.A.

Az.: 3110 - DA II -

Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windbergen, Kirchenkreis Süderdithmarschen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windbergen führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windbergen-Gudendorf.

Kiel, den 8. Januar 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Windbergen-Gudendorf – R 2

Bekanntmachung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 10. Januar 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Ballhorn

Az.: 9153 – St. Jürgen – R 1

Kirchenkreis Lübeck

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE IN ST. JÜRGEN“



Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz, Kirchenkreis Eckernförde, ist Ende Dezember 2002 durch Einbruchdiebstahl ein Siegelstempel abhanden gekommen.

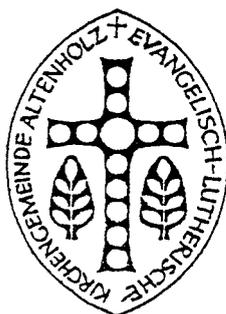
Form und Größe: spitzoval, 29 : 40 mm

Umschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ALTENHOLZ

Beschreibung des Siegelbildes: ein durch mehrere kreisförmige Ausschnitte durchbrochenes lateinisches Kreuz, flankiert von zwei kleineren, stilisierten Bäumen

Beizeichen: ein lateinisches Kreuz im Scheitelpunkt

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Kraft gesetzt.



Kiel, den 7. Januar 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 9153 Altenholz – R 1

Fehlerkorrektur

In der Bekanntgabe des Kirchensiegels der neuen Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook (GVOBl. 2003, S. 6) ist ein Fehler enthalten. Die Kirchengemeinde liegt nicht im angegebenen, sondern im Kirchenkreis Alt-Hamburg.

Kiel, den 10. Januar 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 9153 – Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für das Kindertagesstättenwerk wird mit Wirkung vom 1. März 2003 errichtet.

Az.: 20 KK Blankenese Kindertagesstättenwerk – P I/P 1

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für die Gesamtleitung der Werke wird mit Wirkung vom 1. April 2003 errichtet.

Az.: 20 KKr Rendsburg Gesamtleitung der Werke-P II/P 2

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwabstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 errichtet.

Az.: 20 Schwabstedt (2) - P II/P 2

Pfarrstellenaufhebung

Kiel, 17. Dezember 2002

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und dem Nordelbischen Kirchenamt ist die Aufhebung eines personalen Seelsorgebereiches vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Voß

Az.: 20 Bugenhagen Neumünster (2) – P II / P 2

*

Vereinbarung

über die Aufhebung des personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelisch-Lutherischen Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt, und dem Evangelischen Militärbischof wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der bei der Evangelisch-Lutherischen Bugenhagen-Kirchengemeinde gebildete personale Seelsorgebereich wird in Verfolg der Aufhebung des Dienstpostens des Evangelischen Standortpfarrers Neumünster aufgehoben.

§ 2

Die Vereinbarung vom 2. Oktober/17. Oktober 1980 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 außer Kraft.

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche Der
Nordelbisches Kirchenamt Evangelische Militärbischof
– Siegel –
Kirsten Voß
Oberkirchenrätin

Kiel, den 23. Dezember 2002

*

Kiel, den 17. Dezember 2002

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und dem Nordelbischen Kirchenamt ist die Aufhebung eines personalen Seelsorgebereiches vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Voß

Az.: 20 St. Nicolai (4)–P II/P 2

*

**Vereinbarung
über die Aufhebung des personalen Seelsorgebereiches
bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
St. Nicolai, Kirchenkreis Eckernförde**

Zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt, und dem Evangelischen Militärbischof wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai gebildete personale Seelsorgebereich wird in Verfolg der Aufhebung des Dienstpostens der Evangelischen Standortpfarrerin Eckernförde aufgehoben.

§ 2

Die Vereinbarung vom 29. Oktober/7. November 1980 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 außer Kraft.

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	Der
Nordelbisches Kirchenamt	Evangelische Militärbischof
- Siegel -	
Kirsten Voß	
Oberkirchenrätin	

Kiel, den 23. Dezember 2002

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek im Kirchenkreis Blankenese wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 2003 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere seit 1. Januar 2002 fusionierte Gemeinde hat ca. 6400 Gemeindeglieder bei zwei Predigtstätten. Zum Pfarramt gehören neben zwei ganzen Stellen eine 50 %-Beauftragung durch den Kirchenkreis sowie eine an die Gemeinde angebundene Militärseelsorgestelle. Die pastorale Arbeit ist nach Seelsorgebezirken getrennt und in funktionale Arbeitsschwerpunkte aufgeteilt. Die regionale Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Nienstedten ist im Wachsen.

Den Bewerber bzw. die Bewerberin erwartet eine lebendige und vielseitige Gemeinde mit drei Kindertagesstätten, zwei Altenheimen sowie einer Diakoniestation und einem Friedhof. Ein reiches kirchenmusikalisches Angebot wird durch zwei Kirchenmusikerinnen gewährleistet. Das Flottbeker Freiwilligen Forum leistet einen umfangreichen diakonischen Einsatz, eine im Gemeindebereich befindliche Wohnunterkunft für Aussiedler und Flüchtlinge wird ehrenamtlich betreut. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Bugenhagenkirche ist in den letzten Jahren ein Neubaugebiet mit 150 Reihenhäusern entstanden, in das nur junge Familien mit Kindern gezogen sind.

Von dem Bewerber/der Bewerberin wird erwartet:

- Erfahrung in Gemeindeleitung und Verwaltung
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien (z. B. religionspädagogische Betreuung der Kindergärten, Kinder- und Familiengottesdienste)

- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur funktionalen Arbeitsteilung
- Weiterführung des in der Gemeinde erfolgreich begonnenen KU 4 Modells (Hoyaer Modell)
- Organisation und Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit in der Gemeinde (z. B. Besuchsdienst)
- die Einbringung eigener Interessen und Schwerpunkte.

Das Pastorat (114 m²) zzgl. Amtszimmer, Garten und Garage befindet sich in ruhiger Lage direkt am Friedhof gegenüber der Bugenhagenkirche. Alle Schulen sowie Kindergärten und gute Einkaufsmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Mühlenberger Weg 60, 22587 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Ingo Lembke, Tel. 0 40/82 87 00, Herr Günther Tank, Mitglied des Kirchenvorstandes, Tel. 0 40/80 15 57), sowie Frau Pröpstin Malve Lehmann-Stäcker, Tel. 0 40/80 05 00 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **3. März 2003**

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Bugenhagen-Groß Flottbek (2) – P 1

Die Synode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat am 19.09.2002 einen Dauerverbund der Gemeindepfarrstelle an der Hauptkirche St. Katharinen mit der Flussschiffergemeinde in der zukünftigen Region Hafencity des Kirchenkreises Alt-Hamburg im Umfang einer ganzen Pfarrstelle geschaffen. Diese Stelle kann zum 15.03.2003 besetzt werden. Sie wird besetzt durch bischöfliche Ernennung.

St. Katharinen, gegründet 1250, ist eine der fünf Hauptkirchen Hamburgs. Zur Gemeinde zählen zurzeit ca. 240 Mitglieder im Wohnumfeld (Ortsgemeinde), ca. 340 Mitglieder, die sich nach St. Katharinen umgemeinden ließen (Personalgemeinde) und eine große Zahl von Menschen im Großraum Hamburg, deren Verbindung durch das Veranstaltungsprogramm von St. Katharinen entstanden ist: besondere Predigtreihen, Vortragsreihen, Kirchenmusik und Kunstausstellungen. St. Katharinen ist mit den anderen Hauptkirchen im Gemeinschaftswerk der Hamburger Hauptkirchen zusammengeschlossen und versteht sich mit ihnen als „Kirche für die Stadt“.

Im Gemeindegebiet von St. Katharinen, in dem auch zukünftig die Flussschiffkirche ihren Liegeplatz haben wird, ist durch Umwandlung von Gewerberäumen in Wohnraum in der Speicherstadt und Neubau die Hafencity im Entstehen begriffen. Dadurch wird ein Zuwachs an Ortsgemeindemitgliedern erwartet. Neben einer vollen Kirchenmusik-A-Stelle und weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern im Büro- und Küsterdienst gibt es eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter in St. Katharinen, deren Einsätze von der Büroleitung koordiniert werden und deren geistliche Betreuung dem Gemeindepastor obliegt.

Die 1870 gegründete Flussschiffergemeinde ist eine reine Personalgemeinde mit eigenem Kirchenvorstand und ca. 450 Mitgliedern aus Binnenschiffen und anderen, die sich dieser Gemeinde verbunden fühlen. Sie hat als einzige Kirchengemeinde Deutschlands seit 1952 eine schwimmende Kirche. Die Flussschiffkirche ist eine beliebte Amtshandlungskirche für Taufen und Trauungen und hat eine zunehmende Attraktivität als Veranstaltungsort im kirchlichen Raum. Zum Dienst der Gemeinde gehört die Mitwirkung im deutschen und europäischen Flussschiffverband. Sie verfügt über eine halbe Küsterstelle, eine halbe Kirchenmusikerstelle, eine Sekretärinnenstelle im Umfang von 10 Stunden und eine Reinigungskraft. Daneben sind vor allem in der Verwaltung tragfähige Strukturen ehrenamtlicher Arbeit entstanden. Die Flussschiffergemeinde hat ein gemeinsames Kirchenbüro mit der St. Thomas-Gemeinde Rothenburgsort und ist mit dieser zusammen Trägerin des Ev. Alten-Wohnheimes Billwerder Bucht e.V.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- regelmäßige Gottesdienste in der Hauptkirche St. Katharinen (einmal monatlich), auf der Flussschiffkirche und zweimal monatlich in Kooperation mit St. Thomas im Ev. Alten-Wohnheim Billwerder Bucht
- die pastorale Betreuung der Gemeinde St. Katharinen und der Flussschiffergemeinde
- die Pflege von Kontakten zu Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwesens in der Region (Schule, Polizei, Gewerbe, Gaststätten, Anrainer), insbesondere zur Hafencity
- die Unterstützung und ggf. eigene Akzentuierung des Veranstaltungsprogramms in St. Katharinen
- die Integration der Flussschiffkirche an ihrem neuen Liegeplatz

- die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden im Rahmen unterschiedlicher Regionalisierungsansätze zu einem gemeinsamen Konzept zusammenzubinden.

Der/die Stelleninhaber/in sollte

- sprachfähig gegenüber Menschen mit unterschiedlichsten religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sein
- das Evangelium in großer Bandbreite, von einer bildungsbezogenen Hauptkirchengemeinde bis zu den volksmissionarischen Feldern der Flussschiffarbeit, theologisch qualifiziert und menschlich zugewandt weitergeben können
- eine dem Hauptkirchenprofil angemessene Fähigkeit zum Predigen und zur Bildung einer Gottesdienstgemeinde in St. Katharinen einbringen können
- sich schnell und präzise in sehr unterschiedliche Menschen einfühlen können, insbesondere in die Lebenssituation und Mentalität der Binnenschiffer
- gewandt und tatkräftig in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit sein
- die gottesdienstlichen Traditionen der Hauptkirche St. Katharinen und der Flussschiffkirche produktiv aufnehmen und Freude an den Sondergottesdiensten in St. Katharinen (Katharinenmahlzeit, Feier der Osternacht etc.) und der Flussschiffkirche (Gottesdienst für Verliebte, Sportschiffergottesdienst etc.) haben
- damit vertraut sein, das eigene Wirken theologisch und pragmatisch zu reflektieren
- unkompliziert mit Amtsgeschwistern, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenwirken und ehrenamtliche Mitarbeiter als Chance begreifen, Freiräume für seine/ihre pastorale Arbeit zu gewinnen
- ansprechbar für Belange des Kirchenkreises sein, die an die Gemeinden herangetragen werden (Fragen von Region etc.) und mit strukturellen Problemen umgehen können.

Eine Dienstwohnung ist in der St. Katharinenkirche vorhanden. Es wird gewünscht, dass der/die Stelleninhaber/in diese Wohnung bezieht.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg - Bezirk Mitte/Bergedorf -.

Auskünfte erteilen Hauptpastor Prof. Dr. Denecke, St. Katharinen (Tel. 0 40/30 37 47-30/42), Frau Hugk/Herr Fliegner, Flussschiffkirche (Tel. 0 40/7 86 88), Propst Lindemann, KK Alt-Hamburg (Tel. 0 40/36 89-2 73).

Ablauf der Bewerbungsfrist: **28. Februar 2003**

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Hauptkirche St. Katharinen und Flussschiffkirche – P 1

*

In der Kirchengemeinde Helgoland im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin oder auch gerne mit einem Pastorenehepaar in einem Umfang von jeweils 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Inselgemeinde umfasst rund 900 evangelische Gemeindeglieder. In den Monaten April bis Oktober kommt eine große Kur- und Urlaubergemeinde hinzu. Die Sommerarbeit ist geprägt von zahlreichen Veranstaltungen durch Orts- und Urlauberpastoren sowie durch die gut eingeführte Konzertreihe des hauptamtlichen Kirchenmusikers. Es gibt durch die regelmäßige Zusammenarbeit mit der Kommune auch Gelegenheit für Projekte, die bundesweit Beachtung finden können. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat sind funktional und schön.

Im Winter stehen die Helgoländer im Mittelpunkt, Kirchenvorstand und Gemeinde sind an Gottesdienst und Seelsorge interessiert. Es gibt viele engagierte Ehrenamtliche und eine lebendige kirchenmusikalische Arbeit. Die Inselöffentlichkeit registriert die Arbeit der Pastoren.

Eine Realschule mit Grund- und Hauptschulteil ist ebenso wie der gemeindeeigene Kindergarten in der Nähe des Pastorats gelegen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Kampstr. 8 a, 25699 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Pastorenehepaar Wallmann, Schulweg 648, 27498 Helgoland, Tel. 0 47 25/3 01, Kirchenvorsteherin Martina Hughes, Elbestr. 410, 27498 Helgoland, Tel. 0 47 25/4 80 (privat), Tel. 0 47 25/73 01 (dienstlich) und Propst Kiene, Kampstr. 8 a, 25699 Meldorf, Tel. 0 48 32/67 37.

Die Bewerbungsfrist endet am **3. März 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Helgoland (1) – PA 1

*

Im gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg mit 65 Kirchengemeinden für derzeit ca. 210.000 Gemeindeglieder ist eine von drei Stellen einer Hauptpastorin/Pröpstin oder eines Hauptpastors/Propstes ab 1. August 2003 zu besetzen.

Im Zuge der Neuordnung des leitenden geistlichen Dienstes im Kirchenkreis, die den besonderen geschichtlichen Gegebenheiten Alt-Hamburgs Rechnung trägt und eine Konzentration auf die geistlichen Leitungsaufgaben vorsieht, wird das Amt einer Pröpstin/eines Propstes mit dem Amt eines Hauptpastors/einer Hauptpastorin an den traditionsreichen Hamburger Hauptkirchen verbunden.

Der jetzige Hauptpastor an der Hauptkirche St. Katharinen scheidet Ende Juli 2003 altersbedingt aus. Mit dem ebenfalls altersbedingten Ausscheiden des jetzigen Propstes des Bezirkes Mitte/Bergedorf Ende August 2004 werden zu diesem Zeitpunkt die ausgeschriebene Hauptpastorin-/Hauptpastorenstelle und die dortige Pröpstin-/Propstenstelle zusammengeführt, es entsteht das erste integrierte geistliche Leitungsamt des Kirchenkreises. Die an der Hauptkirche wahrzunehmenden Aufgaben sind insoweit Teil des leitenden geistlichen Dienstes.

Der Kirchenkreis befindet sich zurzeit in einem fortgeschrittenen umfassenden Innovationsprozess, der vor dem Hintergrund der Breite großstädtischer Herausforderung für Kirche folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Bildung von Regionen einschließlich der Zusammenlegung von Gemeinden zur Sicherung ihrer Grundaufgaben;

- die Stärkung der geistlichen Kompetenz der Gemeinden und des Kirchenkreises;
- die nachhaltige Konsolidierung der Gemeinde- und Kirchenkreishaushalte;
- die Reorganisation der Verwaltung.

Der Kirchenkreisbezirk Mitte/Bergedorf zeichnet sich durch eine sehr heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur aus. Hoch verdichtete innerstädtische Quartiere mit sozialen Brennpunkten verbinden sich mit ländlich strukturierten Gegenden mit relativ hoher Kirchenmitgliedschaft. Zu den Kernaufgaben gehört die Integration dieser unterschiedlichen Gebiete mit ihren jeweils spezifischen Chancen und Problematiken.

Zur Hauptkirche St. Katharinen gehören zurzeit ca. 580 Orts- bzw. Personal-Gemeindeglieder. Sie versteht sich als Kirche für die gesamte Stadt und bedarf einer/eines Predigerin/Predigers, die/der richtungsweisend zu theologischen Fragen und Fragen der Kirche innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes Stellung nimmt.

St. Katharinen soll neben der bedeutsamen Kirchenmusik durch die Verkündigung über die Grenzen der Gemeinde hinaus wahrgenommen werden. Von großer Bedeutung ist für St. Katharinen das Projekt „Hafen-City“, in die hinein die/der zukünftige Hauptpastorin/Hauptpastor gemeindebildend wirken muss.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit wissenschaftlich-theologischer Orientierung, mit integrativer Leitungsfähigkeit und mit Erfahrungshintergrund in Gemeinde und übergemeindlicher Tätigkeit.

Erwünscht ist eine Persönlichkeit

- mit klarem geistlichem Profil, Kraft zur Verkündigung, Freude an Seelsorge und Begabung zu theologischer Arbeit an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft;
- mit dem Interesse und dem Können, die Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg und ihre Anliegen öffentlich innerhalb wie außerhalb des Kirchenkreises zu vertreten;
- mit der Fähigkeit, Verbindungen zu politischen und kulturellen Einrichtungen der Großstadt Hamburg zu knüpfen;
- mit konstruktiver Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- mit Blick für die Erfordernisse der Personal- und Gemeindeentwicklung sowie für den angemessenen Einsatz der Kompetenz Ehrenamtlicher

sowie

- der Bereitschaft, Aufgaben mit besonderer Verantwortung im Kirchenkreis zu übernehmen.

Bewerbungen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Esplanade 14, 20354 Hamburg.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Karl-Günther Petters (Tel. 0 40/2 20 45 36; Tel. 0 40/3 68 92 72), sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Katharinen, Herr Hans G. Caspar (Tel. 0 40/86 15 82), zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **17. März 2003**

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az. 20 Hauptkirche St. Katharinen – P I/P 1

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf für Diakonische Aufgaben (Diakoniepastor/in) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes.

Es handelt sich um ein uneingeschränktes Dienstverhältnis (befristet bis zum 31. März 2007). Über Umfang und Dauer einer möglichen Verlängerung des Dienstverhältnisses wird im Laufe des ersten Halbjahres 2006 entschieden werden.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor als theologische Leitung und Mitglied der Geschäftsführung unseres Diakonischen Werkes. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist gleichzeitig Diakoniebeauftragte/r des Kirchenkreises.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf besteht seit 1968. In seinen zurzeit 16 Einrichtungen beschäftigt es etwa 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Einrichtungen arbeiten u. a. in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe, der ambulanten Pflege und der Behindertenarbeit in den schleswig-holsteinischen und hamburgischen Teilen des Kirchenkreises.

Wir wünschen uns...

- das persönliche Engagement, um Menschen in besonderen Lebenslagen zu helfen und christliche Verantwortung in der Gesellschaft wahrzunehmen,
- die Fähigkeit zur theologischen Durchdringung gesellschaftlicher Entwicklungen,
- die Wachheit, daraus folgend kirchlich-diakonische Antworten zu formulieren,
- die Flexibilität, sich auf verändernde Anforderungen einzustellen,
- die Bereitschaft, spirituelle Elemente in die Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden einzubringen,
- die theologische Fortbildung der Mitarbeitenden,
- psychische und physische Belastbarkeit.

Wir erwarten...

- Leitungsfähigkeit und -erfahrung,
- Teamfähigkeit in der Wahrnehmung der gleichberechtigten Leitung des Diakonischen Werkes mit der/dem weiteren Geschäftsführer/in und im Zusammenwirken mit den Leitungen der Einrichtungen,
- hohe Kommunikationskompetenz im internen Bereich wie im Gespräch mit Kirchengemeinden sowie Personen und Gremien auf den verschiedenen Ebenen kommunalen und staatlichen Handelns,
- Erfahrung in der diakonischen Arbeit,
- Kenntnisse im Bereich staatlichen Rechts im Umfeld diakonischer Arbeit sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich umfassend in entsprechende Gebiete einzuarbeiten,
- die Vertretung der kirchlich-diakonischen Arbeit des Kirchenkreises z. B. gegenüber den übrigen Kirchenkreisen des Sprengels Hamburg, den Diakonischen Werken Hamburgs und Schleswig-Holsteins, der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, staatlichen Stellen, den Medien und der Öffentlichkeit.

Neben der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des theologischen Geschäftsführers soll es ein Schwerpunkt der kommenden Zeit sein, die Kontakte zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden sowie den übrigen Diensten und Werken des Kirchenkreises zu intensivieren.

Wir halten es für notwendig...

- Mitverantwortung für die Information, die Motivation und die Beratung kirchlicher Entscheidungsorgane auf der Kirchengemeinde-, der Regional- und der Kirchenkreisebene (Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand) in kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern zu übernehmen und sich entsprechend in die kirchliche Arbeit des Kirchenkreises aktiv einzubringen,
- das Profil, die Ziele und die Gestaltungs- bzw. Angebotsformen der kirchlich-diakonischen Arbeit weiterzuentwickeln und den sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen,
- gemeinsam mit den übrigen Diensten und Werken des Kirchenkreises innerhalb eines Gesamtkonzeptes einer „lebensbegleitenden Kirche“ die kirchlich-diakonische und die geistliche Arbeit der Kirchengemeinden zu unterstützen und zu ergänzen,
- neue Finanzierungsmöglichkeiten und Kooperationen zur dauerhaften Finanzierung und Sicherung der kirchlich-diakonischen Arbeit zu erschließen.

Der Wohnsitz sollte möglichst im Kirchenkreis Niendorf oder in dessen unmittelbarer Nähe liegen, eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Niendorf, z. H. Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Haus der Kirche, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. 0 40 – 58 95 02 00, der Vorsitzende des Diakonieausschusses, Hans-Erhard Dreckmann, Tel. 0 40 – 5 52 28 85, und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Harro Kampovski, Tel. 0 40 – 58 95 01 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **14. März 2003**

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az. 20 KK Niendorf Diakonische Aufgaben – P 1

*

In der Kirchengemeinde Tolk im Kirchenkreis Angeln ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. August 2003 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde hat:

- ca. 1500 Gemeindeglieder in mehreren kommunalen Gemeinden,
- eine alte Feldsteinkirche mit umliegendem Friedhof,
- ein reetgedecktes, denkmalgeschütztes Pastorat (4 Schlafzimmer, zusammen 161 qm Wohnfläche, frisch renoviert, zusätzlich separates Büro und Amtszimmer) in einem großen parkähnlichen Garten,
- daneben ein voll renoviertes bzw. neu errichtetes Gemeindehaus mit ausgebautem Dachgeschoss für die Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendarbeit findet u. a. in Pfadfindergruppen des CVJM statt,

- Grund- und Hauptschule im Ort, weiterführende Schulen in der Nachbarschaft (Schleswig und Böklund),
- den Kindergarten vor Ort in der Trägerschaft des DRK, kirchliche Kindergärten in den Nachbargemeinden,
- Einkaufsmöglichkeiten, Arzt und Zahnarzt am Ort,
- Küster und Friedhofswärter, Reinigungskraft sowie Honorarkräfte für Organistendienst und Büroarbeiten.

Unsere Kirchengemeinde braucht neue – volksmissionarische – Impulse, und wir erhoffen von einem Pastor oder einer Pastorin, dass er/sie

- Freude daran hat, der Gemeinde den lebendigen Herrn Jesus Christus zu bezeugen und sein Evangelium zu verkünden,
- Liebe zum Gottesdienst in verschiedenen Gestaltungsformen mitbringt,
- kontaktfreudig und einladend ist,
- Altbewährtes in unserer Gemeinde bewahrt,
- aber auch neue Impulse in der Gemeindegemeinschaft setzt und neue Schritte des Gemeindeaufbaus wagt,
- Mitarbeitende gewinnen und motivieren kann,
- Geschick in Vorstands- und Verwaltungsarbeit hat
- und die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden weiterentwickelt.
- Es wäre schön, wenn er/sie musikalisch ist oder sogar selbst ein Instrument spielt und – wenn möglich – schon Erfahrungen in der Jugendarbeit, mit jungen Erwachsenen, mit Gemeindeaufbau hat.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Herrn Bischof Dr. Hans Christian Knuth, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Herrn Propst Gerhard Ulrich, Wassermühlenstr. 12, 24376 Kappeln.

Auskünfte erteilen die Kirchenvorsteherin Silke Dethlefs-Jürgensen, Tel. 0 46 22/10 67 und Herr Propst Gerhard Ulrich, Tel. 0 46 42/91 11 19.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist am **3. März 2003**.

Az.: 20 Tolk – PA 1

Das Amt eines Seelsorgers/einer Seelsorgerin in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Neumünster und der Jugendanstalt (JA) Schleswig (Teilanstalt Neumünster) ist nach dem Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in ein Gemeindepfarramt zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor/einer Pastorin auf die Dauer von zunächst 5 Jahren zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein mit Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis auf Widerruf bei gleichzeitiger Beurlaubung durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche.

In der JVA gibt es ca. 400 Haftplätze für Männer (einschließlich Untersuchungshaft), in der JA (Teilanstalt Neumünster) 110 Jugendliche. Die JVA Neumünster ist eine Anstalt der Erstverbüßung für Inhaftierte, deren Haftstrafe nicht höher ist als fünf Jahre. Die Gefangenen werden von ca. 300 Mitarbeitern betreut.

Für die Arbeit mit Gefangenen und den Bediensteten in der Begleitung in ihrem Lebens- und Dienstalltag ist die Fähigkeit wichtig, Grenzen zu setzen und dabei gleichzeitig annehmend zu sein. Dazu ist es nötig, offen und konsensfähig mit Konflikten umzugehen. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit Psychologen, Pädagogen und anderen Fachdiensten der JVA und JA – auch in der Krisenintervention – wird vorausgesetzt. Der Dienst wird supervisorisch begleitet.

Der Seelsorger/die Seelsorgerin hat vielfältige Arbeitsmöglichkeiten in der Einzelseelsorge. Vierzehntätig gibt es evangelische Gottesdienste in der restaurierten und renovierten Anstaltskirche. Der Dienst der Seelsorge wird gemeinsam mit einem Diakon (50 %) gestaltet, der langjährig in der JVA tätig ist. Die ökumenische Zusammenarbeit mit den beiden katholischen Kollegen (Pastoralreferenten) ist partnerschaftlich und sehr gut.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Diakon Wahls-Macco, Tel. 0 43 21/49 07 399, Pastor Szelinski-Döring, Tel. 0 43 21/49 07 163 oder 04 31/67 93 383 und Oberkirchenrat Kurt Triebel, 24103 Kiel, Tel. 04 31/97 97 780.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **17. März 2003**

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Neumünster – P 2

Stellenausschreibungen

Das Nordelbische Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst (NMZ) Hamburg sucht baldmöglichst zur Besetzung einer 50 %-Projektstelle für den Zeitraum von drei Jahren

eine Referentin/einen Referenten für Gender und ökumenische Beziehungen

Wir wünschen uns eine Kollegin/einen Kollegen, die Erfahrungen und Kenntnisse aus dem internationalen ökumenischen Kontext und der Gender-Diskussion mitbringen. Vorkenntnisse in feministischer Theologie und / oder soziologische Kompetenz sowie die Bereitschaft, sie auf Fragestellungen im internationalen Kontext zu beziehen, werden erwartet.

Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der

1. Zusammenarbeit mit und Verstärkung der Vernetzung von Frauen in den Partnerkirchen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
2. Koordination und Durchführung internationaler Begegnungen,
3. Exemplarische Projekt-Arbeit zur Gender-Situation in einem der Länder der Partnerkirchen,
4. Vermittlung von Impulsen aus dieser Arbeit in das NMZ und in die Nordelbische Kirche hinein.

Sicherheit im Englischen wird vorausgesetzt. Zusätzlich sind Kenntnisse in einer der Sprachen Spanisch, Portugiesisch oder Französisch wünschenswert.

Die Tätigkeit erfordert Teamarbeit – insbesondere die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Länderreferent/-inn/-en des NMZ – sowie die Bereitschaft zu reisen im In- und Ausland. Kenntnisse der nordelbischen Strukturen sind wünschenswert.

Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrags (KAT).

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Bild richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2003 an das

Nordelbische Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst, z. H. Direktor Dr. Joachim Wietzke, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Für Rückfragen steht Ihnen Carola Kienel, Tel: 0 40-8 81 81-130, zur Verfügung.

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf sucht zum nächstmöglichen Termin für die Kinder- und Jugendarbeit

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit religionspädagogischer Zusatzausbildung

für eine unbefristete volle Stelle (38,5 Wochenstunden). Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Unsere 10.500 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken umfassende Kirchengemeinde liegt im Zentrum Dithmarschens. In der historisch um den Meldorfer Dom gewachsenen Stadt gibt es alle Schularten. Unweit des Doms befindet sich das Gemeindezentrum mit mehreren Jugendräumen. Hier gibt es eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit, die Sie verantwortlich leiten sollen.

Dafür suchen wir eine selbständige und engagierte Mitarbeiterin/einen selbständigen und engagierten Mitarbeiter mit Teamfähigkeit, Kompetenz und christlicher Motivation. Natürlich wünschen wir uns eine Fortführung von Bewährtem, aber wir erwarten auch neue Impulse und Veränderungen.

Es gibt bei uns:

- Kinder- und Jugendgottesdienste
- Jungschargruppen
- eine umfangreiche Pfadfinderarbeit
- einen offenen Jugendtreff
- eine Jugendgruppe

Diese Angebote werden gemeinsam von Haupt- und Ehrenamtlichen getragen, die Ihre Unterstützung brauchen. Außerdem wünschen wir uns Ihre Mitwirkung bei Konfirmandenprojekten (Aktionen, Freizeiten).

Bewerbungen sind bis zum 22. Februar 2003 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf, Klosterhof 19, 25704 Meldorf, e-mail: meldorf@kirche-dithmarschen.de.

Auskünfte erteilt Frau Pastorin Taddiken, Tel. 0 48 32/6001 12.

Az.: 30 – KG Meldorf – DA 3

*

Die Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Harburg sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt

einen/eine-B-Kirchenmusiker/in (50 %).

Die St. Paulusgemeinde umfaßt ca. 3.300 Gemeindeglieder. Sie liegt in Hamburgs Süden im Stadtteil Heimfeld. Dieser Stadtteil verbindet Harburgs Hafen und Industriegebiet mit den walddreichen Harburger Bergen. Sämtliche Schulen sind am Ort.

Den Schwerpunkt der Arbeit der ausgeschriebenen Stelle sieht die St. Paulusgemeinde in der Verkündigung des Evangeliums mit den Mitteln der Kirchenmusik im Gottesdienst. Der sonntägliche Gottesdienst der St. Paulusgemeinde wird regelmäßig als Abendmahlsgottesdienst gefeiert, der sich im allgemeinen an der Agende I orientiert. Gemeinsam mit dem Ev. Kindergarten der Gemeinde werden regelmäßig Familiengottesdienste gestaltet.

Die neugotische 95 Jahre alte Kirche (ca. 700 Plätze) bietet eine ausgezeichnete Akustik und besitzt eine pneumatische Röwer-Orgel (1907 – zweimanualig mit Pedal und 28 Stimmen). Im Gemeindehaus sind Flügel und Klavier vorhanden.

Folgende Aufgaben warten auf Sie:

- Musikalische Begleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Weiterführung der St. Paulus-Kantorei
- Impulse für einen Kinderchor/Jugendchor oder andere Aktivitäten zur Förderung des Nachwuchses in der Chorarbeit
- Musikalische Begleitung von Gemeindeveranstaltungen

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK), dem Kirchenmusikergesetz und der Dienstordnung für Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die Vergütung erfolgt je nach Voraussetzung in den Vergü-

tungsgruppen von KAT-NEK. Eine Wohnung im Gemeindehaus kann zur Verfügung gestellt werden (3ZKB).

Die St. Paulusgemeinde arbeitet mit drei weiteren Ev.-Luth. Kirchengemeinden (Dreifaltigkeit, St. Johannes, St. Petrus) in der Region Harburg auf mehreren Ebenen eng zusammen. Auch die Kooperation im Bereich der Kirchenmusik wird angestrebt. Das Angebot von Konzerten ist im Rahmen der Zusammenarbeit in der Region zu planen und umzusetzen. Die Anstellung ist auf 5 Jahre befristet, um im Rahmen der Kooperation nach Ablauf dieser Zeit etwaige Aufstockungen und Veränderungen vorzunehmen.

Weitere Auskünfte erteilen gern Pastor Schoeneberg (Tel.: 0 40/77 46 77) und der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik Willi Nolte (Tel.: 0 40/796 54 86).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31. März 2003 an die Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde, Petersweg 1, 21075 Hamburg

Az.:30-St. Paulus, Hamburg-Harburg – T III/T 1

*

Die ev.-luth. Kirchengemeinden Rissen und Sülldorf im Westen Hamburgs suchen zum 1. Mai 2003 oder später

**eine Diakonin/einen Diakon,
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder
eine Erzieherin/einen Erzieher**

für ein auf fünf Jahre befristetes Projekt in der Jugendarbeit beider Gemeinden.

In dieser Zeit sollen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen und befähigt werden, selbständig und eigenverantwortlich eine evangelische und gemeindebezogene Jugendarbeit zu gestalten.

Die bisherige Arbeit wird vorwiegend von einem Honorarmitarbeitenden und Ehrenamtlichen getragen und besteht derzeit aus offener Gruppenarbeit und Freizeiten am Wochenende und in den Schulferien.

Wir wünschen uns, dass Vorhandenes fortgeführt und weiterentwickelt sowie Neues aufgebaut wird.

Dazu erwarten wir neben Engagement und Kreativität Erfahrungen in kirchlicher Jugendarbeit, fachliche Kompetenz und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde.

Wir bieten

- einen auf fünf Jahre befristeten Arbeitsplatz mit 38,5 Wochenstunden
- eine Vergütung nach dem KAT-NEK
- engagierte Pastoren und Kolleginnen und Kollegen
- geräumige Gemeindehäuser mit eigenen Jugendräumen

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 28.02.2003 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülldorf, Sülldorfer Kirchenweg 187, 22589 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor K. D. Wirtz, Ole Kohdrift 2, 22559 Hamburg, Tel. 0 40/81 82 64, Jugendmitarbeiter Eico Goes, Tel. 0 40/41 26 91 83, und Jugendpastor R. Zeidler, Mühlenberger Weg 60, 22587 Hamburg, Tel. 0 40/80 05 00 38.

Az.: 30 – KG Sülldorf – DA 3

Personalnachrichten

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 16. Januar 2003 die Pastorin Heide Brunow, Hamburg, bei gleichzeitiger erneuter Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle (50 %) der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2003 der Pastor Dirk Große, Leck, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz, Kirchenkreis Eckernförde;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die Pastorin Barbara Neubert, Schwarzenbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2003 der Pastor z. A. Harald Schmidt, Pinneberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg.

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die Wahl des Pastors Friedrich Kleine, Flensburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schiffbek-Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die Wahl des Pastors Wolfgang Lange, St. Michaelisdonn, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten, Kirchenkreis Segeberg;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die Wahl der Pastorin Regina Waack, Ladelund, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde Sörup, Kirchenkreis Angeln.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2003 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 31. Dezember 2007 der Pastor Rainer Frank als Pastor in das Amt eines Leiters der Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen des Diakonischen Werkes Lübeck e.V. im Kirchenkreis Lübeck (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Februar 2003 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Birke Müller, Kiel, bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zur Pastorin der 2. Pfarrstelle (50 %) des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge im Reha-Klinikum Holsteinische Schweiz und in der August-Bier-Klinik in Bad Malente;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2003 auf die Dauer von 5 Jahren in einem Dienstumfang von 50 % der Pastor Thomas Tharun zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Glasmoor;
- mit Wirkung vom 16. März 2003 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 15. März 2008 die Pastorin Regina Wichmann-Roß zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung).

Eingeführt wurden:

- am 8. Dezember 2002 der Pastor Michael Bruhn als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für die Ökumenische Arbeitsstelle;
- am 27. November 2002 die Pastorin Kirsten Effland als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Vakanzvertretungen;
- am 15. Dezember 2002 der Pastor Thomas Engel als Pastor in die Pfarrstelle der Klosterkirchengemeinde Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster;
- am 3. Dezember 2002 die Pastorin Ruth Gänßler-Rehse als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für das Frauenwerk;
- am 22. September 2002 die Pastorin Johanna Lenz-Aude als Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig und gleichzeitig als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg;
- am 8. Dezember 2002 die Pastorin Dorothea Pape als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Owschlag, Kirchenkreis Schleswig;
- am 12. Dezember 2002 der Pastor Stephan Patalong als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für Gemeinde- und Personalentwicklung;
- am 10. November 2002 die Pastorin Corinna Peters-Leimbach als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche-St. Raphael, Kirchenkreis Harburg;
- am 3. Dezember 2002 der Pastor Sönke Ullrich als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für die Seelsorge am Berufsförderungswerk Hamburg in Farmsen;
- am 1. Dezember 2002 die Pastorin Susanne Ulrichsen als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Verlängert wurden:

- die Amtszeit des Propstes Sönke Pörksen im Amt des Propstes des Kirchenkreises Südtondern auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Südtondern am 21. September 2002 erfolgten Wiederwahl über den 15. März 2003 hinaus bis einschließlich 31. Januar 2009 und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für das propstliche Amt;
- die Amtszeit des Propstes Kurt Günter Puls im Amt des Propstes des Kirchenkreises Rantzaу auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rantzaу am 1. November 2002 erfolgten Wiederwahl über den 31. März 2003 hinaus bis einschließlich 30. April 2010 und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für das propstliche Amt;
- die Amtszeit des Pastors Kurt Riecke als Inhaber der 10. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums über den 28. Februar 2003 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2003;

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die Pastorin Anja Blös unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. März 2003 der Pastor Dr. Marcus Ansgar Friedrich im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Kirchenkreis Südtondern (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die Pastorin im Probedienst Sylvia Kilian-Heins mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 der Pastor z. A. Sascha Lohmann im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Kirchenkreis Kiel (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 15. Oktober 2002 der Pastor im Probedienst Jakob Mehlig mit einem zusätzlichen Dienstauftrag mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Kiel - Hasseldieksdamm, Kirchenkreis Kiel (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 16. April 2003 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Inken Wöhlbrand, Heikendorf, gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD zur Übernahme eines Dienstes im Kirchenamt der VELKD.

In den Ruhestand versetzt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2003 der Pastor Dieter Bernard, Nordelbisches Missionszentrum.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

Hans Kieschke

geboren am 8. Februar 1926
in Drebkau/Niederlausitz

gestorben am 8. Dezember 2002
in Risum-Lindholm

Der Verstorbene wurde am 9. Oktober 1955 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Neukirchen/Angeln. Vom 1. Oktober 1957 bis zu seiner Zurruehsetzung zum 1. März 1991 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Kieschke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt